

24.11.94**Gesetzesantrag****der Freistaaten Bayern und
Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-
Versicherungsgesetz - PflegeVG)****A. Zielsetzung**

Das Pflege-Versicherungsgesetz schreibt den Ländern bisher zwingend vor, für die erste Stufe der Pflegeversicherung und - soweit der Sachverständigenrat die Notwendigkeit einer weiteren Kompensation feststellt - auch für die zweite Stufe jeweils einen gesetzlichen landesweiten Feiertag zu streichen. Andernfalls wird von Gesetzes wegen den Arbeitnehmern der volle Beitragssatz abgezogen. Der mühsame Entscheidungsprozeß in den Ländern und der berechtigte Widerstand der Kirchen bei der Frage der Streichung eines Feiertags hat die Vorbehalte gegen diese vermeintlich einfache Lösung eindringlich bestätigt. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, für die zum 01.01.1995 umzusetzende erste Stufe der Pflegeversicherung anstelle der Streichung eines landesweiten gesetzlichen Feiertags den Arbeitgeberanteil durch den Wegfall eines Urlaubstages oder durch anderweitige zusätzliche Arbeit in erforderlichem Umfang zu kompensieren. Das gleiche soll für den Fall gelten, daß zur Finanzierung der zweiten Stufe eine weitere Kompensation des Arbeitgeberanteils notwendig wird. Ein zweiter Feiertag soll nicht gestrichen werden.

B. Lösung

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes durch Einführung einer zusätzlichen Kompensationsmöglichkeit durch die Länder für die erste Stufe. Streichung der gesetzlichen Vorgabe, für die zweite Stufe einen weiteren Feiertag zu opfern.

C. Alternativen

Streichung eines Urlaubstages oder Anordnungsmöglichkeit von zusätzlicher Arbeit durch eine entsprechende bundesrechtliche Regelung für alle Länder.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

24.11.94

Gesetzesantrag

**der Freistaaten Bayern und
Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-
Versicherungsgesetz - PflegeVG)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 23. November 1994

B I I I 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebe-
dürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

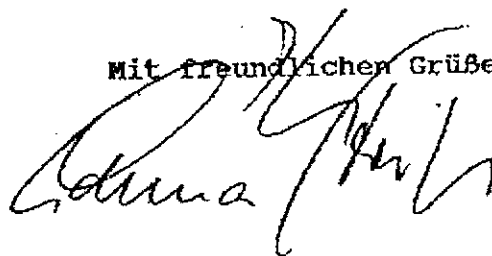
Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundes-

Der Freistaat Sachsen ist mit Schreiben vom 24. November 1994 dem o.g. Gesetzesantrag als
Mit Antragsteller beigetreten.

...

rates auf die Tagesordnung der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Adina Hübner', written in a cursive style.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-
Versicherungsgesetz - PflegeVG)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pflege-Versicherungsgesetzes

Das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014)
wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Länder werden ermächtigt, durch Gesetz anstelle der
Maßnahme nach Satz 1 den Wegfall eines Urlaubstages zu
regeln oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß
die Arbeitgeber zusätzliche Arbeit in einem für den Aus-
gleichsbedarf erforderlichen Umfang anordnen können. Der
gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgeset-
zes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einschließ-
lich des Zusatzurlaubes nach § 47 des Schwerbehinderten-
gesetzes darf nicht unterschritten werden.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Worte angefügt:

"... oder ein Land keine Maßnahme nach Abs. 2 Satz 2 getroffen hat."

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"Wird in der Rechtsverordnung nach Art. 69 des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt, daß für die Zeit nach Inkrafttreten der stationären Pflegeleistungen ein weiterer Ausgleichsbedarf besteht, trägt der Beschäftigte den zusätzlichen Beitrag von 0,7 vom Hundert allein, wenn hierfür keine weitere Maßnahme nach Abs. 2 Satz 2 getroffen wurde; der Arbeitgeberanteil beschränkt sich in diesem Fall auf 0,5 vom Hundert des der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts."

2. Art. 21 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 21

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2646), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 3a

Besoldungskürzung

(1) Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird um 0,5 vom Hundert eines vollen Monatsbezuges abgesenkt. Satz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert oder für die eine Maßnahme nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffen worden ist.

(2) Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird nach dem Inkrafttreten des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch um weitere 0,33 vom Hundert eines vollen Monatsbezuges abgesenkt. Dies gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten, für die weitere Maßnahmen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffen wurden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Art. 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß eine weitere Ausgleichsmaßnahme notwendig ist.

(3) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr."

3. Art. 23 wird wie folgt geändert:

In Ziff. 1 und 3 werden jeweils die Worte "die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist" ersetzt durch die Worte "weiterer Ausgleichsbedarf besteht".

4. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie holt zuvor bei dem Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ein Gutachten zu der Frage ein, ob wegen der mit der Einführung der stationären Pflege verbundenen Beitragsmehrbelastung der Arbeitgeber ein weiterer Ausgleichsbedarf besteht."

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird in der Rechtsverordnung festgestellt, daß der Ausgleichsbedarf besteht, tragen in den Ländern, in denen eine weitere Maßnahme nach Art. 1 § 58 Abs. 2 Satz 2 getroffen worden ist, Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Beitrag je zur Hälfte (Art. 1 § 58 Abs. 1)."

c) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Pflege-Versicherungsgesetz tritt in zwei Stufen in Kraft:

Ab 01. April 1995 werden Leistungen der häuslichen Pflege, ab 01. Juli 1996 - vorbehaltlich des Art. 69 Pflege-Versicherungsgesetz - auch Leistungen bei stationärer Pflege gewährt.

Durch das Pflege-Versicherungsgesetz wurde die Situation der Pflegebedürftigen spürbar verbessert. Während die Sozialhilfeträger für die Hilfe zur Pflege jährlich rd. 11 bis 12 Mrd DM und die Krankenkassen für Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit jährlich rd. 3 Mrd DM aufgewendet haben, wird die soziale Pflegeversicherung im Jahr 1997, also nach Inkrafttreten der zweiten Stufe, Leistungen in Höhe von rd. 31 Mrd DM aufbringen. Die Überwiegende Zahl der Pflegebedürftigen wird künftig nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Neue soziale Leistungen, wie die Pflegeversicherung, können nicht dadurch finanziert werden, daß die neue Beitragslast auf die schon bestehenden Sozialversicherungsbeiträge einfach draufgesattelt wird. Durch die Pflegeversicherung entstehen den Arbeitgebern allein im Jahr 1995 zusätzliche Belastungen in Höhe von insgesamt 7,85 Mrd DM. Bei den Lohnzusatzkosten ist die Belastungsgrenze erreicht, soll nicht Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gefährdet und Arbeitsplätze verloren gehen. Aus diesem Grund war es unverzichtbar, in das Pflege-Versicherungsgesetz einen Belastungsausgleich für die Wirtschaft aufzunehmen.

Soweit es um die erste Stufe der Pflegeversicherung geht, sollte der Belastungsausgleich für die Wirtschaft dadurch erreicht werden, daß die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag abschaffen, der stets auf einen Werktag fällt. Sollte der Sachverständigenrat in seinem Gutachten feststellen, daß die zweite Stufe der Pflegeversicherung eine weitere Kompensation notwendig macht, dann sollten die Länder einen weiteren Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, abschaffen. Wird für die erste Stufe der Pflegeversicherung kein Feiertag abgeschafft, dann haben die Arbeitnehmer den hierfür bestehenden Beitrag von 1,0 % zur Gänze zu tragen; das gleiche gilt für die zweite Stufe der Pflegeversicherung; der Beitragssatz beläuft sich insoweit auf 0,7 %.

Im Laufe des Gesetzgebungs- und des Vermittlungsverfahrens wurden eine Reihe verschiedener Kompensationsmöglichkeiten erörtert. Die vom Bund vorgeschlagene Einführung von Karenztagen bzw. die Absenkung der Entgeltzahlung an Feiertagen wurde von der Mehrheit der Länder im Bundesrat ebenso abgelehnt wie die Vorschläge, einen Urlaubstag zu streichen oder im erforderlichen Umfang zusätzliche Arbeit leisten zu lassen. Im Interesse der erfolgreichen Beendigung des Vermittlungsverfahrens bestand schließlich auch für die Nichtbefürworter der Streichung eines Feiertages die einzige Möglichkeit darin, sich auf die jetzige Gesetzesfassung zu verständigen.

Die Diskussionen in den einzelnen Ländern um die Abschaffung eines Feiertages haben - wie vorherzusehen war - zu massiven Protesten in allen Bereichen der Bevölkerung geführt. Die Einwendungen sind so schwerwiegend, daß die bisherige Regelung geändert werden muß.

Feiertage sind, wie Sonntage, unentbehrliche Bestandteile unserer gewachsenen Kultur.

Sonn- und Feiertage ermöglichen ein gemeinsames Leben in der Familie sowie in Freundeskreisen und schaffen Raum für Besinnung, Gespräch, Ruhe, Erholung und Gottesdienst. Religiöse Betätigung hat auch heute noch für viele Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Bedeutung im Leben. Darüber hinaus vermittelt kulturelles Brauchtum vielen Identität und Orientierung. Auch von Betrieben und Gewerkschaften ist die Feiertagslösung kritisiert worden.

Statt dessen ist es zweckmäßiger, die Länder zu ermächtigen, den Arbeitgeberanteil durch Streichung eines Urlaubstages zu kompensieren oder den Arbeitgebern zu gestatten, zusätzliche Arbeit anzuordnen.

Die deutschen Arbeitnehmer verfügen im Jahresdurchschnitt über einen Urlaubsanspruch von rd. 30 Tagen. Hinzu kommt, daß über die Urlaubstage hinaus in beträchtlichem Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts üblich ist, wie beispielsweise bei den unterschiedlichsten familiären Anlässen. Es ist daher sozialpolitisch vertretbar und den Arbeitnehmern auch zumutbar, zugunsten der Pflegeversicherung einen Urlaubstag zu opfern.

Die Anordnung von Mehrarbeit vermeidet zum einen die o.g. Nachteile. Zum anderen bietet es betriebswirtschaftlich den Vorteil, daß der Arbeitgeber die Mehrarbeit dann anordnen kann, wenn dies von der Auftragslage her geboten ist. Auf diese Weise ist es möglich, die mögliche Kompensation optimal auszuschöpfen.

1068/34

- 8 -

Materiell werden die Arbeitnehmer durch die Streichung eines Urlaubstages oder die zusätzliche Arbeit nicht stärker belastet als durch den Fortfall eines Feiertags.

Durch die Ermächtigung der Länder, den Arbeitgeberanteil durch Streichung eines Urlaubstages zu kompensieren bzw. den Arbeitgebern zu gestatten, zusätzliche Arbeit anzukommen, wird zwar die Tarifhoheit tangiert. In den Kernbereich der Tarifautonomie wird hierdurch aber nicht eingegriffen. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die Koalitionsfreiheit nur in ihrem Kernbereich absolut geschützt wird. Darüber hinaus obliegt es dem Gesetzgeber, die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen zu gestalten, soweit dies zum Schutz anderer Rechtsgüter von der Sache her geboten ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Ziff. 1

- a) Die bisherige Regelung sieht einen Ausgleich der Arbeitgebermehrbelastungen lediglich durch Streichung eines Feiertages vor. Entsprechend der Zielsetzungen dieses Gesetzes eröffnen die angefügten Sätze den Ländern auch andere Möglichkeiten, die Arbeitgebermehrbelastungen auszugleichen. Diese können durch Gesetz anstelle der Streichung des Feiertages den Wegfall eines über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubstages bestimmen oder die Arbeitgeber ermächtigen, zusätzliche Arbeit in einem für den Ausgleichsbedarf erforderlichen Umfang anzuordnen.

§ 4 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz findet insofern keine Anwendung.

b) Folgeänderung

- c) Der neu gefasste Absatz 4 beschränkt für die zweite Stufe der Pflegeversicherung die Ausgleichsmaßnahmen auf den Wegfall eines Urlaubstages oder die Ermächtigung des Arbeitgebers, zusätzliche Arbeit im erforderlichen Umfang anzuordnen. Die Streichung eines Feiertages ist für die zweite Stufe der Pflegeversicherung nicht zulässig.

Zu Ziff. 2

Ziff. 2 enthält die sich aus der Neuregelung in Ziff. 1 ergebenden Folgeänderungen für Beamte, Richter und Soldaten. Die Neuregelung läßt dem Bund und den Ländern Raum, bei beiden Stufen der Pflegeversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Jahresurlaub um einen Tag zu verkürzen oder entsprechende Arbeitszeitregelungen für diesen Personenkreis zu treffen.

Zu Ziff. 3

Ziff. 3 enthält die notwendigen Folgeänderungen im Bereich des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes.

Zu Ziff. 4

Ziff. 4 paßt die Vorschriften über das Inkrafttreten der stationären Pflege an die in Ziff. 1 getroffene Regelung an.

Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz knüpft an die Inkrafttretensvorschrift des Art. 68 Abs. 1 an.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz-PflegeVG)

- Antrag der Freistaaten Bayern und Sachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen,
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.